



Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette Examenswissen, systematisch und klausurtypisch aufbereitet

StPO

20. Auflage 2020

Strafverfahrensrecht – neuester Stand

Alle für das erste und zweite Staatsexamen relevanten Themen

Inhaltlich umfassend: Das Skript vermittelt die Kenntnisse des Strafprozessrechts für Studium und Referendariat. Dem Praktiker soll es den (Wieder-)Einstieg erleichtern.

Darstellung: Gestraffte Präsentation, didaktisch eingängig aufbereitet und auf den Punkt gebracht. Übersichtliche Darstellung mit Grafiken und Mustertexten. Mit zahlreichen Übersichten.

Alle Klassiker – alles Aktuelle: Von DNA-Analyse über Online-Durchsuchung bis zu Beweisantragsrecht, Beweisverboten und Verständigung.

Autor: Dr. Soyka ist Staatsanwalt (GL) in Kiel, seit vielen Jahren in der Juristenausbildung tätig und den Lesern der RÜ als Verfasser zahlreicher Entscheidungsbesprechungen im Strafprozessrecht bekannt.

ISBN: 978-3-86752-741-5



9 783867 527415

€ 17,90

Sie erhalten die Karteikarten StPO zu einem vergünstigten Preis, wenn Sie sie zusammen mit diesem Skript erwerben.

Erhältlich bei jedem teilnehmenden Buchhändler.

Im Paket
günstiger!



Alpmann Schmidt

StPO

2020

S



Skripten

Soyka

StPO

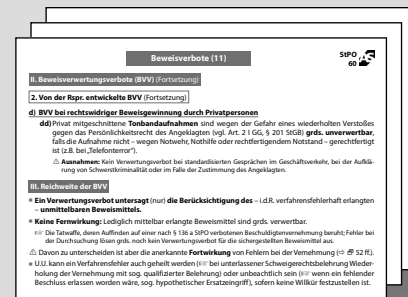
20. Auflage 2020

Alpmann Schmidt



KK Karteikarten

Passend zu jedem S-Skript!

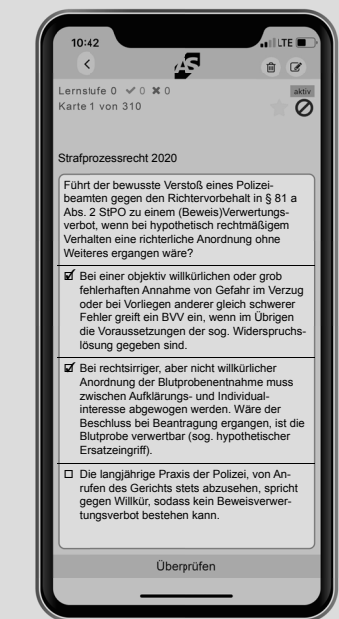


- **Komprimierte Darstellung des examensrelevanten Stoffs**
- **Übersichten, Schaubilder und Schemata ermöglichen das schnelle Erfassen, Verstehen und Wiederholen des Rechtsgebiets**

Weitere Musterkarten online: www.alpmann-schmidt.de

EL E-LEARNING

Passend zu jedem S-Skript!



- **Überall lernen, im Browser oder in der App, auch offline**
- **Frage-Antwort-Modus (Freitext und Multiple-Choice)**
- **Individuell editierbar**
- **Wissenschaftlich erprobtes Wiedervorlagesystem**

Alpmann Schmidt Jura App:
kostenlos zum Download



Die Lernkarten passend zu diesem Skript finden Sie hier:
www.repetico.de/alpmann-schmidt

powered by
Repetico

Alpmann Schmidt



Bundesweit juristische Repetitorien zum 1. Examen seit 1956



Die Wahl des richtigen Repetitoriums ist Vertrauenssache.
Vergleichen Sie! Probehören ist jederzeit möglich.
Wir sind sicher auch in Ihrer Stadt: bit.ly/2JywhcT

Alpmann Schmidt



StPO

Grundzüge des Strafverfahrensrechts

2020

Dr. Martin Soyka
Staatsanwalt (GL)

Zitiervorschlag: Soyka, StPO, Rn.

Dr. Soyka, Martin

StPO

– Grundzüge des Strafverfahrensrechts –

Korrigierter Nachdruck zur
20., neu bearbeiteten Auflage 2020

ISBN: 978-3-86752-741-5

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

feedback@alpmann-schmidt.de

1. Teil: Strafverfahrensrecht im Staatsexamen	1
1. Abschnitt: Allgemeiner Überblick	1
A. Ablauf des Strafverfahrens im Überblick	2
I. Vorprüfung	2
II. Ermittlungsverfahren	3
III. Zwischenverfahren	4
IV. Hauptverfahren	5
V. Vollstreckungsverfahren	5
■ Zusammenfassende Übersicht: Prozessuale Tat	6
B. Verfahrensgrundsätze	7
I. Rechtsstaatsprinzip	7
II. Officialprinzip	7
III. Akkusationsprinzip	7
IV. Legalitätsprinzip	7
V. Untersuchungsgrundsatz	8
VI. Beschleunigungsgrundsatz	8
Fall 1: Vollstreckungslösung	8
VII. Grundsatz der Öffentlichkeit/Mündlichkeitsgrundsatz	9
VIII. Grundsatz des Strengbeweises	9
Fall 2: Beweisantrag I	10
Fall 3: Freibeweis bei Prozessvoraussetzungen	10
IX. Unmittelbarkeitsgrundsatz	10
X. Grundsatz der freien Beweiswürdigung	11
XI. In dubio pro reo	11
Fall 4: in dubio pro reo und Wahlfeststellung	11
XII. Nemo tenetur se ipsum accusare	12
Fall 5: Zwangsweises Frisieren	12
XIII. Grundsatz des fairen Verfahrens (fair trial)	13
Fall 6: Angestifteter Staatsanwalt	13
■ Zusammenfassende Übersicht: Verfahrensgrundsätze des Strafprozesses	15
C. Die Verfahrensbeteiligten	16
I. Staatsanwaltschaft	16
Fall 7: Befangener Staatsanwalt?	16
II. Polizei	17
III. Gerichte	17
IV. Beschuldigte	18
Fall 8: Unterbliebene Beschuldigtenbelehrung	19
Fall 9: Vorübergehende Trennung	21
V. Verteidiger	22
Fall 10: Umfang der Akteneinsicht	24
VI. Beweispersonen	25
1. Der Zeuge	25
Fall 11: Zeugnisverweigerung bei Einstellung	26

2. Der Sachverständige	28
VII. Verletzter	28
2. Abschnitt: Zwangsmaßnahmen	30
A. Untersuchungshaft und vorläufige Festnahme	30
I. Der Untersuchungshaftbefehl	30
1. Dringender Tatverdacht	31
2. Haftgründe	31
■ Zusammenfassende Übersicht: Untersuchungshaft	35
II. Die vorläufige Festnahme	36
III. Maßnahmen zur Identitätsfeststellung	38
■ Zusammenfassende Übersicht: Freiheitsentziehende Zwangsmittel	39
B. Durchsuchung, Sicherstellung und Beschlagnahme	40
I. Durchsuchung beim Beschuldigten, § 102 StPO	40
Fall 12: Anforderungen an einen Durchsuchungsbeschluss und Zufallsfunde	40
II. Durchsuchung bei anderen Personen, § 103 StPO	41
III. Anordnungscompetenz, § 105 StPO	42
Fall 13: Kein Wiederaufleben der Eilanordnungscompetenz	43
IV. Durchsuchung zur Identitätsfeststellung	44
■ Zusammenfassende Übersicht: Durchsuchung	45
V. Herausgabe, Sicherstellung und Beschlagnahme	46
Fall 14: Kein Auskunftsrecht nach Zustellung	48
■ Zusammenfassende Übersicht: Herausgabe, Sicherstellung und Beschlagnahme	49
VI. Führerschein und Fahrerlaubnis	50
C. Zwangsweise Beobachtung und Untersuchung von Personen, §§ 81 ff. StPO ...	52
I. Unterbringung, § 81 StPO	52
II. Körperliche Untersuchung, § 81 a StPO	52
Fall 15: Täuschung bei Blutprobe	53
III. Erkennungsdienstliche Behandlung, § 81 b StPO	54
IV. Untersuchung anderer Personen, § 81 c StPO	54
V. Molekulargenetische Untersuchung, §§ 81 e ff. StPO	55
D. Überwachung und Einsatz technischer Mittel, §§ 100 a ff. StPO	56
I. Telekommunikationsüberwachung	56
Fall 16: E-Mails beim Provider	57
II. Online-Durchsuchung, § 100 b StPO	58
III. Akustische Wohnraumüberwachung, § 100 c StPO	58
IV. Grenzen der Überwachung, § 100 d StPO	59
V. Überwachung außerhalb von Wohnraum, §§ 100 f, h StPO, und Observation, § 163 f StPO	59
VI. Erhebung von Verkehrs- und Bestandsdaten, §§ 100 g, j StPO	60
VII. Technische Ermittlungsmaßnahmen bei Mobilfunkendgeräten, § 100 i StPO	62

■ Zusammenfassende Übersicht: Überwachung und Einsatz technischer Mittel	63
E. Verdeckte Ermittler, §§ 110 a ff. StPO, V-Personen, noeP und legendierte Kontrollen	64
I. Voraussetzungen	64
II. Befugnisse	64
Fall 17: Abgenötigte Selbstbelastung	65
III. Vertrauenspersonen	65
IV. noeP	65
V. Legendierte Kontrollen	66
Fall 18: Kein Vorrang des Strafprozessrechts	66
F. Rechtsschutz gegen Zwangsmittel	67
3. Abschnitt: Entschließung, Anklage und Hauptverhandlung	69
A. Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens	69
I. § 170 Abs. 2 StPO	69
II. § 153 StPO	70
III. § 153 a StPO	71
IV. § 154 StPO	72
V. Sonderfall § 154 a StPO	72
VI. Sonstige wichtige Einstellungsvorschriften	72
VII. Rechtsbehelfe gegen Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft	73
Fall 19: Umdeutung	74
B. Die Erhebung der öffentlichen Klage	75
Fall 20: Mängel in der Umgrenzungsfunktion	77
C. Das Zwischenverfahren	79
D. Das Hauptverfahren	79
I. Die Hauptverhandlung	79
1. Aufruf der Sache	79
2. Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse	79
3. Verlesung des Anklagesatzes durch den Staatsanwalt	80
4. Positiv-/Negativattest	80
5. Vernehmung des Angeklagten zur Sache	80
6. Beweisaufnahme	80
Fall 21: Freibeweis bei Verwertungsverbot	81
7. Schlussvorträge und letztes Wort	81
Fall 22: Das (aller-)letzte Wort	81
8. Beratung und Urteilsverkündung	82
II. Beweisantrag und Beweisermittlungsantrag	82
Fall 23: Keine Unzulässigkeit bei strafbarem Aussageverhalten	84
III. Beweispersonen	89
Fall 24: Widerrufenes Geständnis	90
Fall 25: Vergesslicher Zeuge	91
IV. Beweisverbote	92
1. Beweiserhebungsverbote	93

2. Beweisverwertungsverbote	94
a) Selbstständige Beweisverwertungsverbote	94
aa) Tagebuchaufzeichnungen	95
bb) Selbstgespräche	95
Fall 26: Selbstgespräche und Kernbereich	95
cc) Heimliche Aufnahmen	96
dd) § 252 StPO	96
Fall 27: Übergebene Beweismittel	97
Fall 28: Spontanäußerung	98
Fall 29: Gestattung der Vernehmung bei Zeugnis- verweigerung	98
Fall 30: Gesperrte Aussage trotz richterlicher Vernehmung	99
b) Gesetzlich geregelte Beweisverwertungsverbote	100
aa) Uneingeschränkte Beweisverwertungsverbote	100
(1) Hörfälle	100
(2) Ausnutzen von Haftsituationen	101
(3) Spontanäußerungen und informatorische Befragung	101
(4) Vertrauenspersonen und verdeckte Ermittler	101
Fall 31: Selbstbelastungsfreiheit gegenüber verdeckten Ermittlern	101
(5) Täuschung vs. kriminalistische List	103
bb) Eingeschränkte Beweisverwertungsverbote	103
cc) Beweisverwendungsverbote	105
c) Unselbstständige Beweisverwertungsverbote	105
■ Zusammenfassende Übersicht: Unselbstständige Beweisverwertungsverbote	106
aa) Rechtskreistheorie	107
bb) Schutzzweckgedanke	107
cc) Abwägungslehre	107
Fall 32: Hypothetischer Ersatzeingriff	108
Fall 33: Verstoß gegen den Richtervorbehalt des § 105 Abs. 1 StPO	109
dd) Widerspruchslösung	110
ee) Typische Fehlerquellen: Belehrungsfehler	112
(1) Fehler bei der Beschuldigtenbelehrung	112
Fall 34: Abwägung bei Belehrungsverstoß	113
■ Zusammenfassende Übersicht: Fehler bei der Beschuldigtenbelehrung/ -vernehmung	115
(2) Fehler bei der Belehrung von angehörigen Zeugen	116
(3) Fehler bei der Belehrung von auskunftsverweigerungs- berechtigten Zeugen	117
d) Fernwirkung von Beweisverwertungsverböten	117
Fall 35: Fernwirkung bei rechtswidriger Durchsuchung	118
e) Früh- bzw. Vorauswirkung	119
V. Absprachen im Strafprozess	120

VI. Urteil	121
1. Reichweite und Grenzen der richterlichen Kognitionspflicht	122
Fall 36: Prozessualer Tatbegriff bei Erfolgsdelikten	122
Fall 37: Prozessuale Tat bei Tötungshandlungen zum Nachteil mehrerer	123
2. Inhalt des Urteils	124
a) Prozessurteil.....	124
b) Sachurteil	124
2. Teil: Instanzenzug und Rechtsmittel	128
A. Allgemeine Vorschriften	128
Fall 38: Reformatio in peius und Zurückverweisung	129
B. Instanzenzug	130
I. Eingangsinstanz	130
II. Rechtsmittelweg	131
III. Berufung	132
1. Annahmeberufung	132
2. Form und Frist	132
3. Berufungshauptverhandlung	132
IV. Revision	133
1. Form und Frist von Einlegung und Begründung	133
2. Revisionsgründe	134
a) Verfahrensvoraussetzungen und -hindernisse	134
b) Verfahrensfehler	135
aa) Absolute Revisionsgründe	135
(1) § 338 Nr. 1 StPO: Vorschriftswidrige Besetzung	135
(2) § 338 Nr. 2 StPO: Mitwirkung eines ausgeschlossenen Richters	136
(3) § 338 Nr. 3 StPO: Der abgelehnte Richter	136
(4) § 338 Nr. 4 StPO: Unzuständigkeit des Gerichts	137
(5) § 338 Nr. 5 StPO: Vorschriftswidrige Abwesenheit	137
(6) § 338 Nr. 6 StPO: Ungesetzliche Beschränkung der Öffentlichkeit	137
(7) § 338 Nr. 7 StPO: Fehlende oder verspätete Urteils- begründung	138
(8) § 338 Nr. 8 StPO: Unzulässige Beschränkung der Verteidigung	138
bb) Relative Revisionsgründe	139
c) Verletzung sachlichen Rechts.....	140
3. Entscheidung des Revisionsgerichts	140
V. Beschwerde	141
3. Teil: Besondere Rechtsbehelfe	142
A. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	142
B. Wiederaufnahme des Verfahrens	143

I. Zulässigkeitsprüfung (sog. Additionsverfahren)	143
II. Begründetheitsprüfung (sog. Probationsverfahren)	143
4. Teil: Besondere Verfahrensarten	144
A. Die Privatklage	144
B. Die Nebenklage	145
C. Das Strafbefehlsverfahren	145
D. Das beschleunigte Verfahren	147
5. Teil: Rechtskraft	149
A. Die formelle Rechtskraft	149
B. Die materielle Rechtskraft	149
I. Strafklageverbrauch	150
II. Prozessurteile	150
III. Nichtigkeitsurteile	151
IV. Rechtskraft des Strafbefehls	152
Stichwortverzeichnis	153

LITERATURVERZEICHNIS



Verweise in den Fußnoten auf „RÜ“ und „RÜ2“ beziehen sich auf die Ausbildungszeitschriften von Alpmann Schmidt. Dort werden Urteile so dargestellt, wie sie in den Examenklausuren geprüft werden: in der Rechtsprechungsübersicht als Gutachten und in der Rechtsprechungsübersicht 2 als Urteil/Behördenbescheid/Anwaltsschriftsatz etc.

RÜ-Leser wussten mehr: Immer wieder orientieren sich Examenklausuren an Gerichtsentscheidungen, die zuvor in der RÜ klausurmäßig aufbereitet wurden. Die aktuellsten RÜ-Treffer aus ganz Deutschland finden Sie auf unserer Homepage.

Abonnenten haben Zugriff auf unser digitales RÜ-Archiv.

Lehrbücher:

Roxin/Schünemann Strafverfahrensrecht, Studienbuch,
29. Auflage 2017

Krüger Strafrecht AT 1,
19. Auflage 2018

Kommentare:

Fischer Strafgesetzbuch,
67. Auflage 2020

Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung,
8. Auflage 2019
(zit.: KK/Bearbeiter)

KMR Kommentar zur Strafprozessordnung,
Köln, Neuwied
Loseblatt, Stand Januar 2018
(zit.: KMR)

Löwe/Rosenberg Die Strafprozessordnung und das
Gerichtsverfassungsgesetz

Band 1 (Einleitung, §§ 1–47),
27. Auflage 2016

Band 2 (§§ 48–93),
27. Auflage 2020

Band 4/1 (§§ 112–136 a),
27. Auflage 2019

Band 5/1 (§§ 151–157),
27. Auflage 2020

	Band 6 (§§ 212–255 a), 27. Auflage 2020
	Band 7/2 (§§ 312–373 a), 26. Auflage 2013 (zit.: LR/Bearbeiter)
Meyer-Goßner/Schmitt	Strafprozessordnung, 62. Auflage 2019 (zit.: Meyer-Goßner/Schmitt)
Münchener Kommentar	zum Strafgesetzbuch, Band 4, 3. Auflage 2017 zur StPO, Band 2 1. Auflage 2016
Schönke/Schröder	Strafgesetzbuch, 30. Auflage 2019 (zit.: Sch/Sch/Bearbeiter)

1. Teil: Strafverfahrensrecht im Staatsexamen

Die Bedeutung des Strafverfahrensrechts für beide juristische Examina wird von den Kandidaten oft unterschätzt. Die Landesgesetze und -verordnungen bezeichnen – stark unterschiedlich in der Formulierung – als Gegenstand der Pflichtfachprüfung im Strafprozessrecht meist Verfahrensgrundsätze, Gang des Strafverfahrens, Rechtsstellung der Verfahrensbeteiligten, Festnahme und Untersuchungshaft, sonstige Zwangsmittel, Rechtskraft, Zuständigkeiten, Instanzenzug, Ablauf der Hauptverhandlung, Beweisaufnahme, Beweisantragsrecht und Beweisverbote, Urteil, Rechtsbehelfe und verfassungsrechtliche Bezüge.¹

Im ersten Staatsexamen kommt das Strafverfahrensrecht in erster Linie im Rahmen von Zusatzfragen nach dem materiell-rechtlichen Gutachten zur Strafbarkeit vor, die in der Regel knapp im Urteilsstil beantwortet werden können. Die Art entspricht den in diesem Skript dargestellten „Fällen“. Es ist auch möglich, dass es der Klausursachverhalt erfordert, über die StPO in die materiell-rechtliche Prüfung einzusteigen, z.B. wenn nicht nach der Strafbarkeit gefragt wird, sondern danach, ob Haftbefehlsantrag gestellt werden kann. Ferner kommt es häufig vor, dass im Rahmen einer materiell-rechtlichen Prüfung strafprozessuale Fragen geklärt werden müssen. Eine sachgerechte Prüfung eines Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte ohne Kenntnisse der StPO ist oft nicht möglich, insbesondere wenn über die Rechtmäßigkeit der Diensthandlung gemäß § 113 Abs. 3 S. 1 StGB entschieden werden soll. Auch enthält die StPO diverse Rechtfertigungsgründe, z.B. § 127 StPO hinsichtlich der vorläufigen Festnahme. Nicht vergessen werden sollte, dass auch in der mündlichen Prüfung häufig Fragen aus dem Verfahrensrecht gestellt werden.

Dass die Bedeutung des Strafprozessrechts im zweiten Staatsexamen noch ansteigt, liegt auf der Hand. Ohne profunde Kenntnis über den Regelungsgehalt der StPO ist die Bewältigung einer staatsanwaltschaftlichen Abschlussklausur kaum möglich. Ein Urteil in Strafsachen setzt selbstverständlich voraus, dass sich der Verfasser in diesem Rechtsgebiet nicht nur materiell-rechtlich auskennt, und eine Revisionsklausur ohne Strafverfahrensrecht ist geradezu undenkbar. Hinzu kommen die Fragen, die sich bei der Aktenbearbeitung in der Referendarstation stellen können.

1. Abschnitt: Allgemeiner Überblick

Mit der Tat entsteht der **staatliche Strafanspruch** gegen den Täter. Das materielle Strafrecht (StGB und Nebenstrafgesetze) bestimmt die Voraussetzungen für das Entstehen des Strafanspruchs. Wie eine Straftat verfolgt wird, d.h. welche Maßnahmen zur Erforschung und Urteilsfindung zulässig sind, ist im Strafverfahrensrecht normiert. Das Strafverfahrensrecht regelt – von einigen Ausnahmen abgesehen – nur ein **repressives** Vorgehen (Erforschung und Ahndung von Straftaten). Hingegen ist ein **präventives** Vorgehen (zur Gefahrenabwehr) in den Polizeigesetzen der Bundesländer normiert. All-

¹ Siehe für die Einzelheiten § 3 Abs. 4 Nr. 1 JAVO-SH, § 5 Abs. 1 Nr. 2 d JAPG-HB, § 14 Abs. 2 Nr. 6 b JAPrVO LSA, § 14 Abs. 3 Nr. 7 b) SächsJAPo; § 1 Abs. 2 Nr. 2 HbGPrGVO, § 16 Abs. 2 Nr. 2 b) NJAVO, § 8 Abs. 2 Nr. 8 JaPrO BW, § 18 Abs. 2 Nr. 7 c) JAPo Bay, § 11 Abs. 2 Nr. 2 c JAPo M-V, § 7 Nr. 3 c JAG Hess, § 11 Abs. 2 Nr. 8 JAG NRW, § 8 Abs. 2 Nr. 4 JAG Saar, § 3 Abs. 4 Nr. 4 b BbgJAO, § 3 Abs. 4 Nr. 4 b JAO Berlin, Anlage B III zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 b) JAPo RPF, § 4 Abs. 2 Nr. 5 ThürJAPo.

gemeine Anweisungen enthalten die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (**RiStBV**; abgedruckt im Schönfelder Ergänzungsband unter Nr. 90 e). Es handelt sich aber nur um eine interne Anleitung und richtet sich in erster Linie an den Staatsanwalt (StA), einige Hinweise wenden sich aber auch an den Richter (vgl. Einleitung RiStBV). Daneben enthält die MiStra Anordnungen über Mitteilungen in Strafsachen, z.B. an Dienstvorgesetzte von Beamten, Beschäftigte im öffentlichen Dienst, ferner in Verfahren gegen Richter, Soldaten, Zivildienstleistende, Geistliche, Notare, Ärzte, in Jugendsachen an die Jugendgerichtshilfe, an das Ausländeramt bei Strafverfahren gegen Ausländer usw.

A. Ablauf des Strafverfahrens im Überblick

- 3 **Ausgangspunkt** des Strafverfahrens **ist die Tat im prozessualen Sinne**. Der prozessuale Tatbegriff i.S.v. §§ 155, 264 StPO ist weiter als der materiell-rechtliche Tatbegriff i.S.v. §§ 52, 53 StGB. Gemeint ist der gesamte Sachverhalt, der nach der Lebensauffassung bei natürlicher Betrachtungsweise zusammengehört (siehe zum prozessualen Tatbegriff Rn. 217 ff.).

Das Strafverfahren besteht aus zwei Teilen, nämlich dem Erkenntnisverfahren (§§ 1–444 StPO) und dem Vollstreckungsverfahren (§§ 449 ff. StPO). Für die Examina von Bedeutung ist ersteres. Das Erkenntnisverfahren kann in folgende Abschnitte unterteilt werden:

- Vorprüfung (§ 152 StPO)
- Ermittlungsverfahren (§§ 160–177 StPO)
- Zwischenverfahren (§§ 199–211 StPO)
- Hauptverfahren (§§ 213–295 StPO)
- ggf. inkl. Rechtsmittel (§§ 312–358 StPO)

Führt das Erkenntnisverfahren zu einer vollstreckbaren Entscheidung, schließt sich das Vollstreckungsverfahren an (§§ 449 ff. StPO).

I. Vorprüfung

- 4 Gemäß § 152 Abs. 2 i.V.m. § 160 Abs. 1 StPO ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, sobald sie durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, den Sachverhalt zu erforschen. Maßgebend ist, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Straftaten vorgetragen werden oder sonst ersichtlich sind. Dieser **Anfangsverdacht** muss in konkreten Tatsachen bestehen, vage Anhaltspunkte oder Vermutungen reichen nicht aus. Bei der Beurteilung des Anfangsverdachts besteht kein Ermessen, wohl aber ein gewisser Beurteilungsspielraum. Ausreichend ist, wenn es **nach kriminalistischen Erfahrungen möglich erscheint, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt**.² Erst die Bejahung des Anfangsverdachts eröffnet der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, von den Ermittlungsmöglichkeiten der StPO Gebrauch zu ma-

² Meyer-Goßner/Schmitt § 152 Rn. 4 m.w.N.

chen. Der Grundsatz „in dubio pro reo“ gilt insoweit nicht.³ Der mitunter verwendete Begriff „Vorprüfungsverfahren“ ist irreführend, weil die StPO keine Verfahrensvorschriften enthält, sondern nur davon ausgeht, dass der Anfangsverdacht von StA oder Polizei geprüft und bejaht worden ist. Gleichwohl besteht Einigkeit, dass auch ohne gesetzliche Regelung Vorermittlungen möglich sind. Diese dienen der Klärung, ob aufgrund vorliegender tatsächlicher Anhaltspunkte die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens veranlasst ist. In Betracht kommen insbesondere informatorische Befragungen oder die Einsichtnahme in freiwillig herausgegebene Unterlagen. Ein förmliches Vorermittlungsverfahren gibt es indes nicht.⁴

Beispiel: Gegen eine Person wird Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft wegen Prozessbetruges erstattet. Der Sachvortrag ist nicht ganz eindeutig und es werden auch nicht alle maßgeblichen Schriftsätze in Ablichtung beigelegt. Um zu klären, ob ein Anfangsverdacht besteht, kann der Staatsanwalt die Zivilakten beiziehen und Einsicht nehmen. Erweisen sich die Vorwürfe bereits jetzt als abwegig, kann er noch immer von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens Abstand nehmen.

II. Ermittlungsverfahren

Werden Ermittlungen eingeleitet, hat die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt aufzuklären, wobei sie nicht nur die zur Be-, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln hat, § 160 StPO. Richten sich diese gegen eine namentlich benannte Person, wird diese zum **Beschuldigten** (vgl. zu den Bezeichnungen in den jeweiligen Verfahrensstadien § 157 StPO). Diesen Status behält sie, bis entweder Anklage erhoben wird, oder die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen einstellt. Die Polizei ist rechtlich nicht in der Lage, den Beschuldigten aus seinem Status zu entlassen.

Die Ermittlungen dauern bis zur sog. „**Entschließung gemäß § 170 StPO**“ an. Bieten hiernach die Ermittlungen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage, geschieht dies durch Einreichung einer Anklageschrift beim zuständigen Gericht. Andernfalls stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein. Im Rahmen der Entschließung wird vom Staatsanwalt prognostiziert, wie das Gericht nach Aktenlage entscheiden wird. Gemäß § 203 StPO wird es die Eröffnung des Hauptverfahrens beschließen, wenn **hinreichender Tatverdacht** besteht, also die **Verurteilung in einer Hauptverhandlung wahrscheinlicher als der Freispruch ist**.

Im Rahmen der Ermittlungen hat der Staatsanwalt eine ganze Reihe von Ermittlungsmöglichkeiten, die er auch an die Polizei delegieren kann (§ 161 StPO). Die Staatsanwaltschaft wird allgemein als „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ bezeichnet, aber auch als „Kopf ohne Hände“, da sie keinen eigenen Polizeiunterbau hat. Allerdings sind die Beamten und Behörden des Polizeidienstes nach § 161 S. 2 StPO verpflichtet, den Aufträgen der Staatsanwaltschaft Folge zu leisten. Eine besondere Stellung kommt den Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft i.S.d. § 152 GVG zu. Diese haben weitergehende Anordnungsbefugnisse als die sonstigen Beamten des Polizeidienstes. Die StPO normiert in diversen Fällen, dass bei einigen Eingriffsmöglichkeiten unter bestimmten

3 LR/Mavany § 152 Rn. 28.

4 Meyer-Goßner/Schmitt § 152 Rn. 4 b.

Voraussetzungen, insbesondere bei Gefahr im Verzug, eine Anordnung durch die Staatsanwaltschaft oder deren Ermittlungspersonen ausreicht, so z.B. bei der Beschlagnahme (§ 98 StPO) oder der Durchsuchung (§ 105 Abs. 1 S. 1 StPO). Welche Beamten Ermittlungspersonen sind, regelt nach § 152 Abs. 2 GVG das jeweilige Landesrecht.

Zu den Ermittlungsinstrumenten zählen die Beschuldigtenvernehmung (§§ 163 a, 136 StPO), Zeugenvernehmung (§§ 161 a StPO), Durchsuchung (§§ 102 ff. StPO), Sicherstellung und Beschlagnahme (§§ 94 ff. StPO), Telekommunikationsüberwachung (§ 100 a StPO), Online-Durchsuchung (§ 100 b StPO), die akustische Wohnraumüberwachung (§ 100 c StPO), Erhebung von Verkehrsdaten (§ 100 g StPO), Überwachung außerhalb von Wohnräumen (§ 100 h StPO), spezielle Ermittlungsmaßnahmen bei Mobilfunkendgeräten (§ 100 i StPO), Bestandsdatenauskunft (§ 100 j StPO) und vieles mehr. Besonders invasive Maßnahmen sind der Entzug der Freiheit des Beschuldigten durch die Untersuchungshaft (§§ 112 ff. StPO) und die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 111 a StPO. Diese beiden Maßnahmen setzen einen gesteigerten Verdachtsgrad voraus, nämlich den **dringenden Tatverdacht**. Dieser besteht, wenn die **ganz überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Beschuldigte Täter oder Teilnehmer einer verfolgbaren Straftat ist**. Hierin ist allerdings nicht der hinreichende Tatverdacht enthalten, da der dringende Tatverdacht in der Regel am Anfang des Ermittlungsverfahrens geprüft wird, der hinreichende dagegen am Ende.

III. Zwischenverfahren

- 7 Im Zwischenverfahren gemäß §§ 199 ff. StPO überprüft das Gericht, ob die Entschließung der Staatsanwaltschaft richtig gewesen ist, also ob hinreichender Tatverdacht besteht. Das Gericht kann gemäß § 202 StPO selbst Beweiserhebungen anordnen. Ist der **Angeschuldigte**, wie er im Zwischenverfahren genannt wird, hinreichend verdächtig, eröffnet das Gericht gemäß § 203 StPO das Hauptverfahren, ggf. gemäß § 207 Abs. 2 StPO mit Änderungen. Bis zu diesem Zeitpunkt verbleibt die Verfahrensherrschaft bei der Staatsanwaltschaft, da so lange noch eine Rücknahme der Anklage und eine Einstellung des Verfahrens durch sie möglich ist. Auch eine Einstellung nach Opportunitätsgesichtspunkten (§§ 153 ff. StPO) ist immer noch möglich, z.B. wenn sich die Schwere der Tat nach Anklageerhebung anders darstellt als vorher.

Beispiel: Gegen A wird Anklage wegen Diebstahls (Schaden: 100 €) erhoben. Die Anklageschrift kann ihm nicht zugestellt werden, weil er unbekannten Aufenthaltes ist. Das Verfahren wird zunächst gemäß § 205 StPO vorläufig eingestellt und der Angeschuldigte zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben. Durch den Zeitablauf sinkt der staatliche Sanktionsanspruch kontinuierlich. Es ist durchaus denkbar, nicht bis zur (absoluten) Verjährung abzuwarten, sondern z.B. drei Jahre nach Anklageerhebung davon auszugehen, dass nun kein öffentliches Verfolgungsinteresse mehr besteht. In diesem Fall kann das Verfahren wieder aufgenommen und gemäß § 153 Abs. 2 StPO eingestellt werden.

Weiteres Beispiel: Gegen B wird Anklage wegen Körperverletzung erhoben. Unmittelbar darauf wird er in anderer Sache wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Da die Verurteilung wegen Körperverletzung nicht zu einem wesentlichen Mehr führen würde, kann jetzt auf Antrag der Staatsanwaltschaft gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt werden.

IV. Hauptverfahren

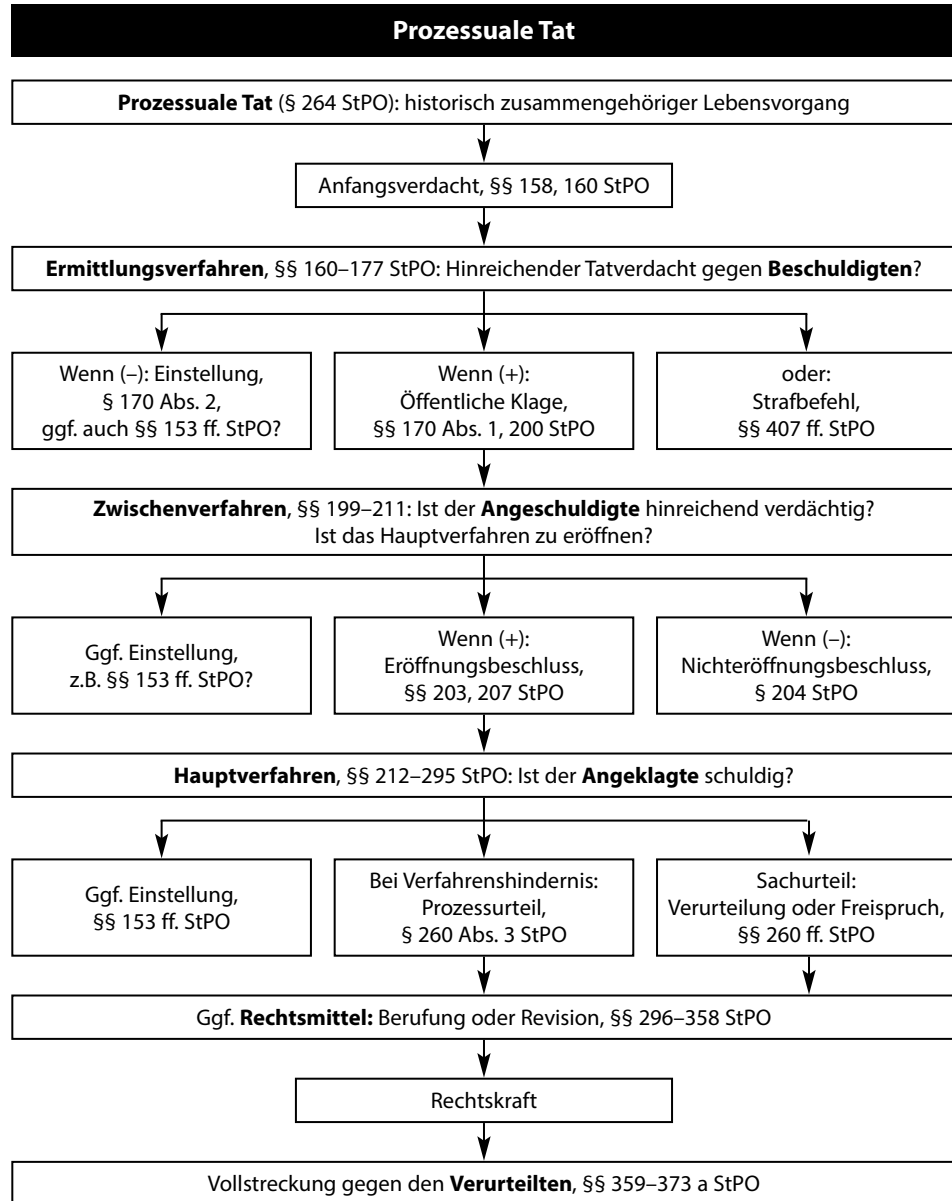
Eröffnet das Gericht das Hauptverfahren, wird der Angeschuldigte gemäß § 157 StPO zum **Angeklagten**. Das Hauptverfahren besteht zunächst aus der Vorbereitung der **Hauptverhandlung** gemäß §§ 213 ff. StPO und der Hauptverhandlung selbst (§§ 226 ff. StPO). Mit dem Urteil und seiner mündlichen Begründung (§§ 260 ff. StPO) sowie ggf. ergänzenden Beschlüsse endet die Instanz, das Hauptverfahren selbst erst mit Rechtskraft des Urteils. Bis zu diesem Zeitpunkt sind noch die **Rechtsmittel** der Berufung und der Revision möglich. Daraus folgt, dass die Rechtsmittel Teil des Hauptverfahrens sind und kein selbstständiger Verfahrensabschnitt.

8

V. Vollstreckungsverfahren

Ist das Urteil rechtskräftig und enthält es einen vollstreckungsfähigen Inhalt, folgt das Vollstreckungsverfahren gemäß §§ 449 ff. StPO. Die Staatsanwaltschaft führt die Vollstreckung in Erwachsenenstrafsachen durch.

9



2. Der Sachverständige

- 38** Der **Sachverständige** wird im Ermittlungsverfahren gemäß § 161 a Abs. 1 S. 2 StPO von der Staatsanwaltschaft, im gerichtlichen Verfahren von dem Richter hinzugezogen, § 73 StPO. Für ihn gelten grundsätzlich die Vorschriften über Zeugen, § 72 StPO. Er muss der Ernennung Folge leisten und das Gutachten erstatten, § 75 StPO. Anderenfalls wird gegen ihn ein Ordnungsgeld verhängt, § 77 StPO. Eine Ausnahme gilt nur, wenn er ein Gutachtenverweigerungsrecht hat, § 76 i.V.m. §§ 52 ff. StPO. Der Sachverständige kann gemäß § 74 StPO aus denselben Gründen wie ein Richter (§§ 22 ff. StPO) wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

Vom Sachverständigen ist der **sachverständige Zeuge** i.S.d. § 85 StPO zu unterscheiden. Er hat Wahrnehmungen ohne gerichtlichen Auftrag aufgrund besonderer Sachkunde gemacht. Er wird wie jeder andere Zeuge vernommen und kann nicht als befangen abgelehnt werden.

Beispiel: Ein Arzt führt ohne behördlichen Auftrag eine Obduktion einer Leiche durch. Er ist nicht als Sachverständiger, sondern als Zeuge zu vernehmen.⁵¹

VII. Verletzter

- 39** **Verletzter** im Sinne der StPO ist, wer durch die Tat unmittelbar in einem Rechtsgut verletzt ist. Der Begriff entspricht nicht dem des § 77 StGB, sondern ist weit auszulegen, jedoch reicht es nicht aus, dass der Betreffende durch die Tat lediglich wie jeder andere Bürger betroffen ist, z.B. bei Straftaten zum Nachteil der Allgemeinheit wie Staatsschutzdelikte.⁵²

1. Stellt die Staatsanwaltschaft ein Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein, kann der Antragsteller, der zugleich Verletzter ist, hiergegen gemäß § 172 Abs. 1 StPO die sog. Vorschaltbeschwerde einlegen und das Klageerzwingungsverfahren betreiben, sofern dies gemäß Abs. 2 S. 3 StPO statthaft ist. In jedem Fall kann er eine Einstellungsverfügung des Staatsanwaltes mit der (sachlichen) Dienstaufsichtsbeschwerde angreifen.

2. Der Verletzte ist nicht darauf beschränkt, Zeuge i.S.d. §§ 48 ff. StPO zu sein, sondern kann sich u.U. als **Nebenkläger** anschließen, §§ 395 ff. StPO. Ist er durch eine Tat aus dem Katalog des § 395 StPO verletzt worden, kann er eine Anslusserklärung abgeben, § 396 StPO, an der Hauptverhandlung teilnehmen und dort Verfahrensrechte ausüben, § 397 StPO, und gegebenenfalls das Urteil mit Rechtsmitteln angreifen, §§ 400 f. StPO.

- 40** **3.** Ferner kann der Verletzte unabhängig von der Nebenklage das sog. **Adhäsionsverfahren** betreiben, §§ 403 ff. StPO. Hat der Verletzte oder sein Erbe gegen den Beschuldigten einen vermögensrechtlichen Anspruch erlangt, der zu der Zuständigkeit der Zivilgerichte gehört und noch nicht anderweitig anhängig ist, kann er diesen auch im Strafverfahren geltend machen. An die zivilgerichtlichen Streitwerte ist er dabei nicht gebunden, sodass auch hohe Forderungen beim Strafrichter oder Schöffengericht des

⁵¹ OLG Köln OLGSt § 261, 96, 98; Meyer-Goßner/Schmitt § 85 Rn. 5.

⁵² Meyer-Goßner/Schmitt § 172 Rn. 10.

Amtsgerichts geltend gemacht werden können. Dabei wird es sich in aller Regel um Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche handeln. Die zivilrechtlichen Beweislastregeln gelten dabei nicht. Ein entsprechendes Urteil enthält dann neben dem Straf- und Rechtsfolgenausspruch auch eine zivilrechtliche Verurteilung, die einem Zivilurteil gleich steht und genauso vollstreckt werden kann, § 406 Abs. 3 StPO.

Das Adhäsionsverfahren steht unter der Einschränkung des § 406 Abs. 1 S. 4 StPO, wonach das Gericht von einer Entscheidung absehen kann, wenn eine Erledigung im Strafverfahren ungeeignet erscheint. Allerdings ist gemäß § 406 Abs. 1 S. 6 StPO bei Schmerzensgeld eine Verzögerung kein Ausschlussgrund.

4. Die umfassende Neuregelung der **Vermögensabschöpfung** hat die Rechte des Verletzten entscheidend gestärkt. Hierdurch wird das zivilrechtliche Bereicherungsrecht in das Strafverfahren implementiert und von Amts wegen betrieben. Hat der Täter durch die Tat oder für sie etwas erlangt oder Nutzungen hieraus gezogen, ordnet das Gericht gemäß § 73 StGB die Einziehung an. Ist der Vorteil gegenständlich nicht vorhanden, ist gemäß § 73 c StGB der Wert des Erlangten einzuziehen. Dies geschieht auch, um das Eingezogene dem Verletzten zukommen zu lassen: Hat der Verletzte einen Anspruch auf Rückgewähr, wird ihm der Gegenstand oder dessen Wert gemäß § 459 h StPO im Rahmen der Vollstreckung vom Rechtspfleger der Staatsanwaltschaft übertragen. Dies wird dem Verletzten von Amts wegen mitgeteilt. Dieser hat dann gemäß § 459 j StPO sechs Monate Zeit, seinen Anspruch anzumelden. Das Strafurteil und seine Gründe wirken wie ein titulierter Anspruch. Einer separaten (Zivil-)Klage bedarf es nicht (mehr).

5. Sonstige Befugnisse des Verletzten finden sich in §§ 406 d ff. StPO.

2. Abschnitt: Zwangsmaßnahmen

- 42 Im Zuge des Strafverfahrens ist es regelmäßig notwendig, in Grundrechte des Beschuldigten oder Dritter einzugreifen. Grundrechtsrelevantes staatliches Handeln bedarf einer Ermächtigungsgrundlage. Nachfolgend die wichtigste Zwangsmaßnahmen:

Strafprozessuale Zwangsmaßnahmen			
Untersuchungshaft, §§ 112 ff. StPO	Festnahme, § 127 StPO	Identitätsfeststellung, §§ 163 b, c StPO	Durchsuchung, Sicherstellung, Beschlagnahme, §§ 94 ff., 102 ff. StPO
Entziehung der Fahrerlaubnis, § 111 a StPO	Unterbringung und Untersuchung von Personen, §§ 81 ff. StPO	Überwachung/ Einsatz technischer Mittel, §§ 100 a ff. StPO	Verdeckte Ermittler, §§ 110 a ff. StPO

A. Untersuchungshaft und vorläufige Festnahme

- 43 Die Entziehung der persönlichen Freiheit ist die invasivste Maßnahme, die das Strafrecht kennt. Zu einer Freiheitsentziehung kann es in jedem Verfahrensstadium kommen. Im Erkenntnisverfahren ist eine **vorläufige Festnahme** möglich, § 127 StPO, auch kann gegen den Beschuldigten/Angeschuldigten/Angeklagten **Untersuchungshaftbefehl** (§§ 112 ff. StPO) ergehen. Im Vollstreckungsverfahren können ein **Sicherungshaftbefehl** gemäß § 453 c StPO oder ein **Vollstreckungshaftbefehl** gemäß § 457 StPO ergehen. Geht es um die Durchsetzung einer Vorladung, kann ein **Vorführungsbefehl** ergehen. Wird umgangssprachlich von Haftbefehl gesprochen, ist in der Regel der Untersuchungshaftbefehl gemeint.

I. Der Untersuchungshaftbefehl

- 44 Der Untersuchungshaftbefehl gemäß §§ 112 ff. StPO ist die schriftliche richterliche Anordnung der Untersuchungshaft gegen den Beschuldigten. Im Ermittlungsverfahren erlässt gemäß § 125 Abs. 1 StPO der Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand begründet ist oder der Beschuldigte sich aufhält, den Haftbefehl, also regelmäßig der Ermittlungsrichter i.S.d. § 162 StPO. Nach Erhebung der öffentlichen Klage ist gemäß § 125 Abs. 1 StPO das erkennende Gericht, in Eilfällen der Vorsitzende zuständig.

Für den Haftgrund der Hauptverhandlungshaft enthält § 127 b Abs. 3 StPO eine spezielle Regel.

Die Voraussetzungen für einen Untersuchungshaftbefehl sind in § 112 Abs. 1 StPO geregelt. Untersuchungshaft darf angeordnet werden, wenn der Beschuldigte der Tat dringend verdächtig ist, ein Haftgrund besteht und sie zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Sanktion nicht außer Verhältnis steht.

1. Dringender Tatverdacht

Dringender Tatverdacht ist gegeben, wenn die Wahrscheinlichkeit groß ist, dass der Beschuldigte Täter oder Teilnehmer einer verfolgbaren Straftat ist. Dem dringenden Tatverdacht stehen Rechtfertigungs-, Entschuldigungs- und Strafausschließungsgründe ebenso entgegen wie unbehebbarer Verfahrenshindernisse. Er ist von dem hinreichenden Tatverdacht i.S.d. § 203 StPO zu unterscheiden, der für die Eröffnung des Hauptverfahrens erforderlich ist. Zwar ist der dringende Tatverdacht stärker als der hinreichende, der nur die Wahrscheinlichkeit der Verurteilung voraussetzt, jedoch erfolgt seine Prüfung nicht auf Grundlage eines abgeschlossenen Ermittlungsverfahrens, sondern nach dem gegenwärtigen Stand, u.U. sogar ganz am Anfang.⁵³

Daraus folgt, dass der dringende Tatverdacht nicht den hinreichenden enthält, weil anderenfalls der Beschleunigungsgrundsatz stets zur Erhebung der öffentlichen Klage führen müsste, sobald Untersuchungsbefehl ergeht.

2. Haftgründe

a) Flucht i.S.d. § 112 Abs. 2 Nr. 1 StPO ist gegeben, wenn der Täter vor Tatbeginn, während oder nach der Tat seine Wohnung aufgibt, ohne eine neue zu beziehen oder sich ins Ausland absetzt, sodass er für Ermittlungsbehörden und Gericht nicht mehr erreichbar ist. Allerdings ist ein Ausländer nicht flüchtig, der sich in sein Heimatland zurückbegegibt, ohne dass dies mit der Straftat im Zusammenhang steht. Nötig ist, dass der Beschuldigte erkennt, dass er durch sein Verhalten das Strafverfahren verhindert und dies in Kauf nimmt; Absicht ist dagegen nicht erforderlich.

Verborgene i.S.d. Vorschrift hält sich dagegen, wer unangemeldet unter falschem Namen oder an einem unbekannten Ort lebt, um sich dem Verfahren dauernd oder auf längere Zeit zu entziehen. Die Flucht muss aufgrund bestimmter Tatsachen feststehen. Nach den Umständen des Falles muss der Haftgrund näher liegen als eine andere Erklärung der Unerreichbarkeit. Wird der Beschuldigte schließlich ergriffen, wird aus dem Haftgrund der Nr. 1 meist Fluchtgefahr i.S.v. Nr. 2.⁵⁴

b) Fluchtgefahr gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO ist anzunehmen, wenn die Würdigung der Umstände des Falles es wahrscheinlicher macht, dass sich der Beschuldigte dem Strafverfahren entziehen, als dass er sich zur Verfügung halten wird. Die Höhe der zu erwartenden Strafe begründet für sich allein noch keine Fluchtgefahr. Vielmehr muss sich dieser Haftgrund aus der Würdigung aller Umstände des Einzelfalles ergeben (Familienbindung, fester Wohnsitz, Arbeitsplatz, Auslandsbeziehungen).

Beispiel: A ist vor dem Strafrichter angeklagt. Er erscheint zu jedem Hauptverhandlungstermin unter starkem Drogeneinfluss, sodass er nicht verhandlungsfähig ist. Dies stellt nach h.M. ebenfalls ein Sich-Entziehen dar, das den Erlass eines Haftbefehls rechtfertigt.⁵⁵

⁵³ Meyer-Goßner/Schmitt § 112 Rn. 5, 6.

⁵⁴ Hierzu insgesamt Meyer-Goßner/Schmitt § 112 Rn. 12 ff.

⁵⁵ Meyer-Goßner/Schmitt § 112 Rn. 18 a.E.

- 48 **c) Verdunkelungsgefahr** gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO besteht, wenn das Verhalten des Beschuldigten den dringenden Verdacht begründet, dass durch bestimmte Handlungen auf sachlich oder persönliche Beweismittel eingewirkt und dadurch die Ermittlung der Wahrheit erschwert werden wird. Die bloße Möglichkeit, dass es zu Verdunkelungshandlungen kommen könnte, genügt nicht. Ausreichend, aber auch nötig sind bestimmte Tatsachen, die nicht zur vollen Überzeugung des Gerichts festzustehen brauchen, die die Verdunkelungsgefahr begründen. In Betracht kommen Tatsachen aus dem Verhalten, den Beziehungen und den Lebensumständen des Beschuldigten, nicht jedoch aus sonstigen Umständen, auf die er keinen Einfluss hat. Wenn z.B. die ganze Lebensführung des Beschuldigten auf Drohung, Täuschung und Gewalt abgestellt ist, kann dies zur Bejahung des Haftgrundes führen. Er kann sich auch aus den konkreten Umständen der Tat ergeben, insbesondere wenn diese nach Planung und Ausführung die Verdunkelung vor und nach ihrer Begehung voraussetzen.⁵⁶
- 49 **d) Eine häufige Zusatzfrage:** Bei bestimmten Delikten der Schwerstkriminalität, insbesondere bei Tötungs- und Brandstiftungsdelikten, lässt § 112 Abs. 3 StPO die Untersuchungshaft nach seinem Wortlaut auch dann zu, wenn ein Haftgrund nicht besteht. Dies hätte zur Konsequenz, dass der dringende Tatverdacht als einzige Voraussetzung für die Freiheitsentziehung ausreichen würde. Dies verstößt nach der Rspr. des BVerfG gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Vorschrift ist verfassungskonform dahin auszulegen, dass der Erlass eines Haftbefehls nur zulässig ist, wenn Umstände vorliegen, die die Gefahr begründen, dass ohne Festnahme des Beschuldigten die alsbaldige Aufklärung und Ahnung der Tat gefährdet sein könnte. Ausreichen kann dabei schon die **zwar nicht mit bestimmten Tatsachen** belegbare, aber nach den Umständen des Falles **nicht auszuschließende Flucht- oder Verdunkelungsgefahr** oder die ernstliche Befürchtung, dass der Täter weitere Taten ähnlicher Art begehen wird.⁵⁷
- 50 **e)** Der Haftgrund der **Wiederholungsgefahr** gemäß § 112 a StPO ist ein Fremdkörper im Strafprozessrecht, denn die vorbeugende Sicherungshaft dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren erheblichen Straftaten besonders gefährlicher Täter und ist präventiv-polizeilicher Natur.⁵⁸ Der Haftgrund des § 112 a StPO ist daher gemäß Abs. 2 gegenüber einem Haftgrund aus § 112 StPO **subsidiär**.

Wiederholungsgefahr kommt gemäß Abs. 1 Nr. 1 bei gewissen **Sexualdelikten** und **Nachstellungen** i.S.d. § 238 Abs. 2, 3 StGB, ferner bei bereits **wiederholt begangenen**, die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigenden Straftaten der in Abs. 1 Nr. 2 aufgezählten Art. Dabei handelt es sich um Straftaten, die erfahrungsgemäß besonders häufig von Serientätern begangen werden. Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr erfordert dabei nicht, dass exakt dieselbe Strafnorm zuvor verwirkt worden ist. So kann z.B. bei einer gefährlichen Körperverletzung gemäß § 224 StGB ein früherer Totschlag den Haftgrund auslösen. Die Tat muss wiederholt begangen worden sein, also mindestens **zwei Mal**. Dabei können Taten, die Gegenstand früherer Verfahren sind, gemäß § 112 a Abs. 1 a. E. mit berücksichtigt werden.

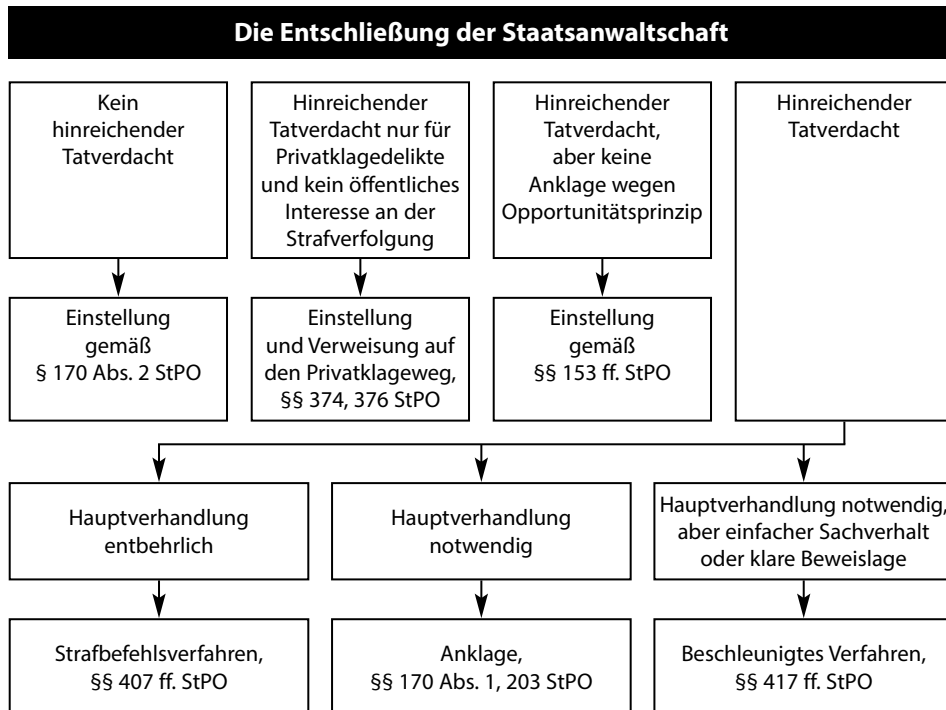
⁵⁶ Meyer-Goßner/Schmitt § 112 Rn. 28 ff.

⁵⁷ BVerfGE 19, 342, 350; Meyer-Goßner/Schmitt § 112 Rn. 37 f.

⁵⁸ Meyer-Goßner/Schmitt § 112 a Rn. 1.

erachtet.¹⁶⁸ Frher wurden Bescheide gem § 170 Abs. 2 StPO den Antragstellern frmlich zugestellt, um den Beginn der Frist fr die Vorschaltbeschwerde beweisen zu knnen. Ist die Beschwerde versptet, wird sie in eine fristlose sachliche Dienstaufsichtsbeschwerde **umgedeutet**,¹⁶⁹ sodass ber sie ebenfalls durch den Generalstaatsanwalt zu entscheiden ist. Aus diesem Grund wird seit vielen Jahren auf eine Zustellung und die damit verbundenen Kosten verzichtet, da es letztlich nicht auf die Frist ankommt. Diese wird erst dann relevant, wenn es zum Antrag auf gerichtliche Entscheidung kommt.

Hinweis: Eine beliebte Frage in der mndlichen Prfung.



B. Die Erhebung der ffentlichen Klage

Besteht hinreichender Tatverdacht und soll keine Einstellung aus Opportunittsgrnden erfolgen, erhebt der Staatsanwalt gem § 170 Abs. 1 StPO die ffentliche Klage durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem zustndigen Gericht.

134

Als weitere Mglichkeiten kommen z.B. die Beantragung eines Strafbefehls oder der Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren in Betracht.

Hinreichender Tatverdacht i.S.v. § 170 Abs. 1 StPO besteht, wenn nach dem Ergebnis der Ermittlungen wahrscheinlich ist, dass der Beschuldigte in einer knftigen Hauptver-

¹⁶⁸ Vgl. zu dem Problem Meyer/Goner-Schmitt § 171 Rn. 5 m.w.N.

¹⁶⁹ Meyer-Goner/Schmitt § 172 Rn. 18.

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Absprachen	211	gesetzlich geregelte	183
Abwesenheit, vorschriftswidrige	244	selbstständige	176
Adhäsionsverfahren	40	uneingeschränkte	184
agent provocateur	188	unselbstständige	192
Akkusationsprinzip	13	Blutprobe	84
Akustische Wohnraumüberwachung	99	Darknet	104
Allgemeinkundigkeit	158	Darstellungsmangel	249
Anfangsverdacht	4	Deal	211
Angeklagter	8, 27	Devolutiveffekt	223
Angeschuldigter	7, 27, 134	Dienstaufsichtsbeschwerde, sachliche	133
Anklagesatz	135	Dringender Tatverdacht	6, 45
Anklageschrift	135	Durchsuchung bei anderen Personen	66
Annahmeberufung	232	Durchsuchung beim Beschuldigten	64
Anordnungskompetenz	67	Durchsuchung zur Identitätsfeststellung	69
Arztvorbehalt	87	Einsatz technischer Mittel	94
Auskunftsverweigerungsrecht	36	Einstellung	122
Bedeutungslosigkeit	159	E-Mail-Bestand	74
Befragung, informatorische	187	Entscheidung des Revisionsgerichts	250
Belehrung, qualifizierte	203	Entschließung	5, 121
Belehrungsfehler	203	Erkenntnisverfahren	3
Berufung	231	Erkennungsdienstliche Behandlung	89
Berufungshauptverhandlung	234	Ermittler, verdeckte	188
Beschlagnahme	72	Ermittlungsmöglichkeiten	5
Beschlagnahmefreiheit	73	Ermittlungsverfahren	26
Beschleunigungsgrundsatz	16	Ersatzeingriff	
Beschränkung der Öffentlichkeit	245	hypothetischer	196
Beschuldigte	27	Erstes Staatsexamen	1
Beschuldigtenbegriff		Erwiesenheit	160
subjektiv-objektiver	28	Eventualbeweisanspruch	156
Beschuldigtenbelehrung	203	Fahrerlaubnis	76
Beschuldigter	5	Fernwirkung	209
Beschwer	225	Festnahme, vorläufige	43
Beschwerde	251	Flucht	46
Bestandsdaten	110	Fluchtgefahr	46
Betroffen auf frischer Tat	56	Freibeweis	18
Beweisantizipation	154	Frühwirkung	210
Beweisantrag	148	Fruit of the poisonous tree-doctrine	209
Beweisbedürftigkeit	151	Führerschein	76
Beweiserhebung, unzulässige	157	Funkzellenabfrage	108
Beweiserhebungsverbote	174	Gefahr im Verzug	67
relative	174	Gerichte	26
Beweisermittlungsantrag	148	Gerichtskundigkeit	158
Beweismethodenverbote	174	Geschäftsverteilungsplan	240
Beweismittel, präsente	155, 166	Grenzen der Überwachung	100
Beweismittelverbote	174	Großer Lauschangriff	99
Beweisperson	167	Grundsatz der freien Beweiswürdigung	20
Beweisthemenverbote	174	Grundsatz der Öffentlichkeit	17
Beweisverbote	173	Grundsatz des fairen Verfahrens (fair trial)	23
Beweisverwendungsverbote	191		
Beweisverwertungsverbote	175		
eingeschränkte	190		

Haftgründe	46	Recht auf Akteneinsicht	34
Hauptverfahren	26, 138	Rechtskraft	265
Hauptverhandlung	8, 138	formelle	265
Hauptverhandlungshaft	51	materielle	266
Herausgabe	70	Rechtskraft des Strafbefehls	270
Hilfsbeweisantrag	156	Rechtsmittel	223
Hinreichender Tatverdacht	5	Rechtsmittelweg	230
Hörfalle	185	Rechtsschutz gegen einen Untersuchungshaftbefehl	55
In dubio pro reo	21	Rechtsschutz gegen Zwangsmittel	118
Informationsfunktion	136	Rechtsstaatsprinzip	11
Ingewahrsamnahme	71	Revision	235
Instanzenzug	223, 228	Revisionsbegründung	235
IP-Tracking	104	Revisionsgründe	236
Klageerzwingungsverfahren	129	absolute	239
Kleiner Lauschangriff	101	relative	248
Körperliche Untersuchung	83	Richter	
Legalitätsprinzip	14	abgelehnter	242
Legendierte Kontrolle	117	ausgeschlossener	241
List, kriminalistisch	189	Richtervorbehalt	72, 197
Mailserver des Providers	74	RiStBV	2
Mängel in der Person des Richters	240	Rücknahme	226
Mängel in der Person des Schöffen	240	Sachkunde, eigene	164
Maßnahmen zur Identitäts- feststellung	63	Sachurteil	221
Mitbeschuldigtenbegriff		Sachverständiger	38
formeller	29	Schöffengericht	228
materieller	29	Schutzzweck der verletzten Norm	194
Molekulargenetische Untersuchung	91	Schweigen	27
Mündlichkeitsgrundsatz	17	partiell	27
Nebenklage	256	Totalschweigen	27
Nebenkläger	39	Schwurgericht	229
Nemo tenetur se ipsum accusare	22	Sicherstellung	71
NOEP	116	Spontanäußerungen	187
Notstaatsanwalt	26	Spurenansatz	210
Observation	101	Staatlicher Strafanspruch	2
Offenkundigkeit	158	Staatsanwaltschaft	24
Offizialprinzip	12	Strafbefehlsverfahren	257
Online-Durchsuchung	98	Strafkammer	
Opportunitätsprinzip	14	große	228
Pflichtverteidiger	33	kleine	230
Polizei	25	Strafklageverbrauch	267
Postsendung	75	beschränkter	124
Privatklage	254	Strafrichter	228
Privatklagedelikte	123, 254	Strafsenate des Oberlandesgerichts	228
Protokollverlesung	167	Strafvereitelung	31
Prozessmaximen	10	Strengbeweis	18
Prozessualer Tatbegriff	3	Suspensiv-effekt	223
Prozessurteil	221	Tagebuchaufzeichnungen	177
Prozessurteile	268	Tat im prozessualen Sinne	3
		Tatbegriff, prozessualer	217
		Tatverdacht, hinreichender	134
		Täuschung	189
		Technische Ermittlungsmaßnahmen bei Mobilfunkendgeräten	111

Telekommunikationsüberwachung	95	Verfahrensvoraussetzungen	236
Überhaft	53	Verfolgung auf frischer Tat	56
Überwachung	94	Verkehrs- und Bestandsdaten	104
Überwachung außerhalb von		Verkündung des Urteils	216
Wohnraum	101	Verletzter	39
Umgrenzungsfunktion	136	Verletzung sachlichen Rechts	249
Unreichbarkeit eines Beweismittels	162	Vermögensabschöpfung	41
Ungeeignetheit, völlige	161	Verschleppungsabsicht	163
Unmittelbarkeitsgrundsatz	19, 167	Verteidiger	30
Unterbringung	82	Verteidigung, notwendige	33
Untersuchung anderer Personen	90	Vertrauensperson	115, 188
Untersuchungsgrundsatz	15	Verzicht	226
Untersuchungshaftbefehl	44	V-Leute	188
Unzulässige Beschränkung der		Vollstreckungsverfahren	3, 9
Verteidigung	247	Vorauswirkung	210
Unzuständigkeit des Gerichts	243	Vorermittlungen	4
Urkundsbeweis	169	Vorführung	54
Urteil	216	Vorläufige Festnahme	56
Urteile, nichtige	269	Vorratsdaten	104
Urteilsbegründung		Vorschaltbeschwerde	129
fehlende	246	Wahrunterstellung	163
verspätete	246	Widerspruchslösung	199
Verborgen	46	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	252
Verbot der reformatio in peius	226	Wiederholungsgefahr	50
Verdeckte Ermittler	188	Zeuge	35
Verdunkelungsgefahr	48	angehöriger	207
Verfahren, beschleunigtes	262	auskunftsverweigerungsberechtigter	208
Verfahrensfehler	238	sachverständiger	38
Verfahrensgrundsätze	10	Zeugnisverweigerungsrecht	36 f.
Verfahrenshindernisse	236	Zwangsmaßnahmen	42
Verfahrensverstöße, willkürliche	197	Zwischenverfahren	7, 26, 137

K1

Mehr als Fall und Lösung

Fernklausurenkurs 1. Examen

Ihre besonderen Vorteile auf einen Blick:

- Umfangreiche Musterlösungen ohne abstrakten Ballast
- Ausführliche klausurtaktische Vorüberlegungen
- Ergänzende Vertiefungshinweise
- Zusätzlich alle sechs Wochen eine Klausur nach dem Recht Ihres Bundeslandes
- Erhältlich als Printversion oder PDF
- Auf Wunsch mit individueller Korrektur:
Senden Sie uns Ihre Bearbeitung per Post oder als PDF

Infos unter www.alpmann-schmidt.de



ALPMANN SCHMIDT

Für Ihren Erfolg im Examen!

Strafrecht BT 2

**Karteikarten im Paket
mit dem Skript günstiger!**

Von Dr. Rolf Krüger, Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Strafrecht

2020 ■ 33,90 €

ISBN 978-3-86752-517-6



Bundle Skripten und Karteikarten:
Wissen erwerben und wiederholen.

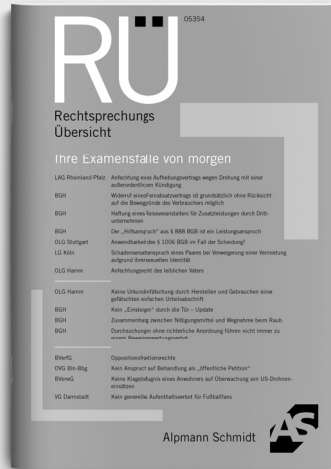


ALPMANN SCHMIDT

RÜ

Ihre Examensfälle von morgen

RechtsprechungsÜbersicht



RÜ

- Darstellung aktueller examensrelevanter Gerichtsentscheidungen so, wie sie im 1. Examen gefordert werden – im **Gutachtenstil**.
- Der Erfolg gibt uns Recht. Die **Examens-treffer** der RÜ finden Sie in unserem Blog: blog.alpmann-schmidt.de/rue-hitlist.

Abonnentenservice: Die komplette RÜ ab dem 20. des Vormonats online lesen



ALPMANN SCHMIDT